

keit. „Zwar sei die Therapiefreiheit des Arztes ein Grundsatz“, betonte Dr. Fries, „doch wenn eine echte Wahlmöglichkeit besteht, was bei einer Implantattherapie stets gegeben ist, muss auch über die Alternativen aufgeklärt werden.“ Dies gelte auch, wenn einzelne Alternativen zu einer höheren Kostenbelastung führen.

Die beste Aufklärung nützt vor Gericht nichts, wenn sie nicht dokumentiert ist


„Der Arzt muss diese im eigenen Beweisinteresse dokumentieren und zehn Jahre aufbewahren“, betonte Dr. Fries. Die ärztliche Dokumentation habe Beweiswert – gleichgültig ob auf Papier oder elektronisch. Auch nachträgliche Eintragungen sind möglich, es müsse aber das Datum dabeistehen.

„Eine lange Prosa wirkt eher unglaubwürdig“, weiß Prof. Grötz. Demgegenüber sei eine Dokumentation mit Kürzeln absolut authentisch, der medizinische Sachverständige könne diese ja beurteilen.

Zum Thema „Aufklärungsformulare“ formulierte Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas, Halle (Abb. 1), am Ende des Symposiums die Botschaft: „Nicht die Unterschrift des Patienten auf einem Zettel ist wichtig, sondern das persönliche Gespräch. Der Richter sucht nach Hinweisen, dass dieses Gespräch stattgefunden hat.“

Ein unterschriebenes Formular alleine zählt nicht

Ein Gericht interessiert sich nicht für die Unterschrift eines Patienten auf einem Formular, sondern dafür, ob das Ge-

spräch zwischen Arzt und Patient stattgefunden hat“, so Dr. Fries. Das Gespräch könne, ergänzte Prof. Grötz, zwar durch ein Formular unterstützt werden, dieses aber nicht ersetzen. Der Aufklärungsbogen werde allenfalls als Indiz gewertet, dass das Gespräch stattgefunden habe. Ein standardisiertes Formular, das nur vom Patienten unterschrieben wurde, lege sogar eher nahe, dass der Arzt bei der Aufklärung auf die individuellen Bedürfnisse und die Situation des Patienten nicht eingegangen ist. „Dann wird es schwieriger glaubhaft zu machen, dass eine individuelle Aufklärung überhaupt stattgefunden hat“, betonte der DGI-Vizepräsident. 

Barbara Ritzert, Pöcking

GESELLSCHAFT / SOCIETY

DGZMK / GSDOM

Evaluation der Wissenschaftsförderung mit erfreulichen Ergebnissen



Prof. Frankenberger zum Wissenschaftsfonds: Aktuell sieben Anträge in der Begutachtungsphase


Im Bereich der akademischen Wissenschaftsförderung werden Projekte von der DGZMK mit bis zu 15.000 Euro unterstützt. Insgesamt stehen im Wissenschaftsfonds der DGZMK 70.000 Euro pro Jahr zum Abruf bereit. Wie der Präsident elect, Prof. Dr. Roland Frankenberger (Uni Marburg), auf der jüngsten Vorstandssitzung in Dresden erläuterte, befinden sich aktuell sieben Anträge in der Begutachtungsphase.

Einer Anregung der Januar-Vorstandssitzung folgend, fand zwischenzeitlich eine Evaluation der bewilligten Forschungsanträge statt und Prof. Frankenberger wertete die Ergebnisse als überaus positiv. 25 Förderprojekte erreichten Publikationen mit JIF, vier Pro-

jekte sogar mit mehr als einer Publikation. Darüber hinaus sind aus den Projekten sechs DFG-Anträge (z.T. als Mit-antragsteller) hervorgegangen. Es ist vorgesehen, diese Projekte zu veröffentlichen.

Die DGZMK versteht diese Förderung als Anschubfinanzierung oder direkte Unterstützung für den Wissenschaftsnachwuchs im Sinne ihrer Satzung. Der besondere Stellenwert der Nachwuchsförderung schlägt sich im Gesamtetat nieder, fast zwei Drittel der Gelder fließen in diese Richtung. Unterstützt werden sowohl Forschungsvorhaben, die in von der DGZMK ausgegebenen Schwerpunktbereichen gewählt werden, als auch selbst gewählte Projekte aus dem Bereich der Zahn-, Mund-

und Kieferheilkunde. Gefördert wird auch die Präsentation eigener Forschungen auf Kongressen. Die DGZMK möchte mit dieser Förderung wissenschaftlicher Projekte neue Impulse für den Forschungsstandort Deutschland insgesamt setzen und damit auch dessen traditionell hohe internationale Wertschätzung wiederbeleben.

Die Förderung teilt sich in die Bereiche „Reisekostenzuschüsse“ und „Wissenschaftliche Projekte“ auf. So stehen für junge Wissenschaftler Reisebeihilfen in Höhe von 500 Euro pro Antrag oder Projekt zur Verfügung. Auslandsaufenthalte können ebenfalls mit 500 Euro pro Monat oder 6000 Euro pro Jahr gefördert werden. 

Markus Brakel, Düsseldorf